



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 54/15
Luxemburg, den 13. Mai 2015

Urteile in den Rechtssachen T-511/09 und T-162/10
Niki Luftfahrt GmbH / Kommission

Das Gericht weist die Klagen der Fluggesellschaft Niki Luftfahrt gegen die Übernahme von Austrian Airlines durch Lufthansa und gegen die Austrian Airlines in diesem Zusammenhang von Österreich gewährte Umstrukturierungsbeihilfe ab

Keines der von Niki vorgebrachten Argumente vermag die mit Bedingungen verbundene Genehmigung dieses Zusammenschlusses und dieser Beihilfe durch die Kommission in Frage zu stellen

Austrian Airlines ist die größte österreichische Fluggesellschaft¹. Sie nutzt als Drehkreuz hauptsächlich den internationalen Flughafen Wien (Österreich). Wegen finanzieller Schwierigkeiten von Austrian Airlines beschloss der österreichische Staat im Jahr 2008, diese Gesellschaft durch die Veräußerung seiner Mehrheitsbeteiligung von 41,56 % zu privatisieren.

Die Wahl fiel auf das Angebot von Lufthansa, der größten deutschen Fluggesellschaft, die als Drehkreuze den internationalen Flughafen Frankfurt am Main (Deutschland) und den Flughafen München (Deutschland) nutzt².

Das Angebot von Lufthansa für den Erwerb der vom österreichischen Staat gehaltenen Anteile sah vor, (i) dass Lufthansa einen Kaufpreis von 366 268,75 Euro zahlt, (ii) dass sie einen Besserungsschein ausstellt, aus dem im Fall einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ein Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung in Höhe von bis zu 162 Millionen Euro erwachsen kann, und (iii) dass der österreichische Staat³ über eine Zweckgesellschaft eine Subvention in Höhe von 500 Millionen Euro zahlt, die für eine Erhöhung des Kapitals von Austrian Airlines verwendet wird.

Außerdem gab Lufthansa ein öffentliches Übernahmeangebot für alle verbleibenden Aktien von Austrian Airlines aus dem Streubesitz ab, bei dem die Mindestannahmequote überschritten wurde. Mit der vom österreichischen Staat erworbenen Beteiligung war Lufthansa so in der Lage, 85 % der Anteile an Austrian Airlines zu erwerben.

Mit Entscheidungen vom 28. August 2009 hat die Kommission vorbehaltlich der Einhaltung der von Lufthansa und Austrian Airlines angebotenen Verpflichtungszusagen das Vorhaben der Übernahme von Austrian Airlines durch Lufthansa⁴ und vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen und der vollständigen Umsetzung des übermittelten Umstrukturierungsplans die

¹ Austrian Airlines bietet Linienflüge im Passagier- und im Frachtverkehr an und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen. Sie bedient 121 Flugziele in 63 Ländern, u. a. mittels Code-Sharing-Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften. Zu ihren Tochtergesellschaften zählen insbesondere Lauda Air und Tyrolean Airways. Außerdem ist sie zu 22,5 % an Ukraine International Airlines beteiligt. Austrian ist Mitglied der Star Alliance.

² Lufthansa bietet ebenfalls Linienflüge im Passagier- und im Frachtverkehr an und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen. 2008 verfügte Lufthansa über 272 Flugzeuge, mit denen sie 45 Millionen Passagiere zu mehr als 200 Flugzielen in 85 Ländern beförderte. Lufthansa kontrolliert des Weiteren die Swiss International Air Lines Ltd mit einer Basis auf dem Flughafen Zürich (Schweiz) sowie Air Dolomiti, Eurowings und ihre Billigflug-Tochtergesellschaft Germanwings. Außerdem hat sie kürzlich British Midland und Brussels Airlines übernommen. Darüber hinaus hält Lufthansa 19 % der Anteile von Jet Blue, einer in den Vereinigten Staaten tätigen Billigfluggesellschaft. Lufthansa und Swiss sind, wie Austrian, Mitglieder der Star Alliance.

³ Konkret die staatliche Holding Österreichische Industrieholding AG, über die der österreichische Staat seine Anteile an Austrian hielt.

⁴ Entscheidung K(2009) 6690 endg. vom 28. August 2009 (Sache COMP/M.5440 – Lufthansa/Austrian Airlines) (ABl. 2010, C 16, S. 11) ; vgl. auch die Pressemitteilung der Kommission [IP/09/1255](http://ec.europa.eu/competition/press/2009/05/13_54.htm).

Umstrukturierungsbeihilfe⁵ genehmigt, die im von Lufthansa zu zahlenden negativen Preis⁶ enthalten ist.

Die Niki Luftfahrt GmbH ist eine Gesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien, die ein unter dem Namen „FlyNiki“ oder „Niki“ bekanntes Luftfahrtunternehmen betreibt. Sie operiert von Wien, Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck (Österreich) aus und fliegt von dort aus insbesondere Ziele in ganz Europa und in Nordafrika an. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung wurden ihre Anteile zu 76 % von der Privatstiftung Lauda und zu 24 % von der zweitgrößten deutschen Fluggesellschaft, Air Berlin, gehalten.

Niki Luftfahrt erhob vor dem Gericht der Europäischen Union Klagen, mit denen sie die Nichtigkeitserklärung der Genehmigungsentscheidungen der Kommission begehrte⁷.

Mit seinen heutigen Urteilen weist das Gericht diese Klagen ab.

Nach Auffassung des Gerichts vermag keines der von Niki Luftfahrt angeführten Argumente die beiden Entscheidungen der Kommission in Frage zu stellen.

Insbesondere ist es Niki Luftfahrt nicht gelungen, die Feststellung der Kommission zu widerlegen, dass die Übernahme von Austrian Airlines durch Lufthansa nur für die Strecken Wien–Stuttgart, Wien–Köln/Bonn, Wien–München und Wien–Frankfurt am Main (Strecken zwischen Österreich und Deutschland) sowie Wien–Brüssel (Strecke zwischen Österreich und Belgien) Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht der Union gebe. Es ist Niki Luftfahrt auch nicht gelungen, nachzuweisen, dass die von Lufthansa und Austrian Airlines angebotenen Verpflichtungszusagen nicht hinreichend waren, um diese Zweifel zu zerstreuen. Diese Verpflichtungszusagen sollten die Hindernisse für den Markteintritt verringern und den Markteintritt neuer Marktteilnehmer oder die Expansion von auf den betreffenden Strecken bereits vorhandenen Konkurrenten erleichtern, insbesondere durch die Freigabe von Zeitnischen.

Darüber hinaus ist Niki Luftfahrt auch nicht der Nachweis gelungen, dass die Kommission einen Fehler begangen hat, indem sie festgestellt hat, dass die staatliche Beihilfe zugunsten von Austrian Airlines, die in dem von Lufthansa zu zahlenden negativen Preis enthalten war, als Umstrukturierungsbeihilfe mit den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar gewesen sei. Diese Beihilfe diene dem Schuldenabbau von Austrian Airlines und stand im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungsplan, mit dem die Wiederherstellung ihrer langfristigen Überlebensfähigkeit gewährleistet werden sollte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

⁵ Entscheidung 2010/137/EG betreffend die staatliche Beihilfe C 6/09 (ex N 663/08) – Österreich Austrian Airlines – Umstrukturierungsplan (ABl. 2010, L 59, S. 1) ; vgl. auch die Pressemitteilung der Kommission [IP/09/1256](http://ec.europa.eu/competition/press/20100519_01.htm).

⁶ Die Kommission war der Ansicht, dass der von Lufthansa als Gegenleistung für die Anteile des österreichischen Staats an Austrian gezahlte Kaufpreis einem negativen Preis entspreche, da er sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der Austrian gewährten Subvention einerseits und dem Betrag des Besserungsscheins sowie des für den Erwerb dieser Anteile gezahlten Betrags andererseits ergebe. Dieser negative Preis habe, so die Kommission, dem Marktpreis entsprochen und könne als solcher nicht als eine Beihilfe zugunsten von Lufthansa angesehen werden. Er müsse aber u. a. deshalb als staatliche Beihilfe angesehen werden, weil die Insolvenz von Austrian, deren Kosten für den Staat gleich null gewesen wären, eine kostengünstigere Option für diesen dargestellt hätte als der Verkauf seiner Beteiligung zu einem negativen Preis.

⁷ Die Kommission wurde in beiden Verfahren durch Österreich, Lufthansa und die Österreichische Industrieholding und im Verfahren T-511/09 durch Austrian unterstützt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile [T-511/09](#) und [T-162/10](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255